



REVISIONSBERICHT

Baudirektion

Amt für Raum und Verkehr (3081)

Prüfung Rahmenkredit-Schlussabrechnung

Rahmenkredit: «Vorfinanzierung von Bahnprojekten»

(Rahmenkredit-Nr. BD0015R, vormals VD0005R)

Rahmenkredit:¹ Fr. 400 000 000.00 **Ist (netto):** Fr. 0.00

Zugewiesener Objektkredit:² «Darlehen Vorfinanzierung Durchmesserlinie Zürich»

Soll (brutto):³ Fr. 16 000 000.00 **Ist (brutto):**⁴ Fr. 12 600 000.00

1. REVISIONSERGEBNIS

1.1 Übersicht

Im Rahmen unserer risikoorientierten, stichprobenweise und unter Beachtung der Wesentlichkeit⁵ durchgeführten Revision haben wir bei der geprüften Schlussabrechnung folgendes festgestellt:

Prüfbereich	√	!	!!	!!!	+	Thema	Kap. 6.2
Rechtsgrundlage / Ausgabenvollzugsentscheid:	√						Bst. a, b
Abrechnung formal und rechnerisch / Abweichungsbegründung:	√						Bst. c, d
Buchhaltungsführung:	√						Bst. e-h
Beiträge Dritter:	√						Bst. i
Projektergebnis:	√						Bst. j
Gesamtbeurteilung Rahmenkredit-Schlussabrechnung:	√						

Legende:⁵

√ = «ordnungs-/rechtmässig» bzw. «im Wesentlichen ordnungs-/rechtmässig» (vgl. Ausführungen im Bericht)

! = Hinweis / !! = Empfehlung / !!! = Beanstandung / + = mit Hinweisen, Empfehlungen einverstanden

++ = gemäss Amt während Revision umgesetzt

¹ Vgl. § 1 Abs. 1 des KRB betreffend Vorfinanzierung von Bahnprojekten vom 26. November 2009 (BGS 751.32).

² Separate Kredit-Schlussabrechnung (vgl. Revisionsbericht Nr. 42-2018 vom 30. Mai 2018).

³ Brutto-Soll gemäss § 2 Abs.1 des KRB betreffend Darlehen an die SBB zur teilweisen Vorfinanzierung der Durchmesserlinie Zürich vom 26. Januar 2012 (BGS 751.316) (**netto = Fr. 0.00**).

⁴ Ist-Ausgaben brutto (**netto = Fr. 0.00**).

⁵ Begriffserläuterungen siehe Anhang II.

1.2 Geprüfte Rahmenkredit-Schlussabrechnung	Fr.
Rahmenkredit <u>BD0015R</u> gemäss KRB vom 26.11.2009 (BGS 751.32)	400 000 000.00
<u>Zugewiesener Objektkredit</u> (vgl. separater Revisionsbericht Nr. 42-2018 vom 30. Mai 2018) Kredit gemäss KRB vom 26.1.2012 (maximal, brutto) (BGS 751.316)	
Darlehen	16 000 000.00
Rückzahlung Darlehen	./ 16 000 000.00
Saldo (netto) gemäss KRB vom 26. Januar 2012	0.00
Abgerechnete Kredit Darlehen	12 600 000.00
Abgerechnete Rückzahlung Darlehen	./ 12 600 000.00
Saldo (netto) gemäss Kreditabrechnung VD2035.0023	0.00
Unterschreitung Rahmenkredit	400 000 000.00
1.3 Beanstandungen	
Keine.	
1.4 Empfehlungen	
Keine.	
1.5 Hinweise	
Keine.	
1.6 Zusätzliche Feststellungen	
Keine.	
1.7 Genehmigungsempfehlung	
<i>Rahmen-/Verpflichtungskredit über 10 Mio. Franken: Aufgrund unserer durchgeführten Prüfungshandlungen empfehlen wir dem Regierungsrat, die oben angeführte Rahmenkredit-Schlussabrechnung dem Kantonsrat mit separater Vorlage zur Genehmigung vorzulegen (§ 28 Abs. 8 Bst. b FHG).</i>	

2. INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. REVISIONSERGEBNIS	1
2. INHALTSVERZEICHNIS	2
3. PRÜFUNGSGEGENSTAND	3
4. PRÜFUNGSaufTRAG	3
5. PRÜFUNGSGRUNDLAGEN	3
6. PRÜFUNGSBEMERKUNGEN	3
7. SCHLUSSBEMERKUNGEN	5
RAHMENKREDIT-SCHLUSSABRECHNUNG	ANHANG I
BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN	ANHANG II

3. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Rahmenkredit-Schlussabrechnung: Vorfinanzierung von Bahnprojekten
(Rahmenkredit-Nr.BD0015R, vormals VD005R))

4. PRÜFUNGSaufTRAG

Gemäss § 42 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 Bst. d des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (BGS 611.1) obliegt der Finanzkontrolle die Prüfung der Projekt- und Kreditabrechnungen. Unsere Prüfung erfolgt mit dem Ziel, die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Rahmenkredit-Schlussabrechnung festzustellen und eine entsprechende Empfehlung als Grundlage für deren Genehmigung abzugeben.

5. PRÜFUNGSGRUNDLAGEN

Folgende Unterlagen wurden uns durch das Amt für Raum und Verkehr (ARV) zur Durchführung unserer Prüfungshandlungen zugestellt:

- Rahmenkredit-Schlussabrechnung vom 2. November 2020
- KRB betreffend die Vorfinanzierung von Bahnprojekten vom 26. November 2009 (BGS 751.32)
- Revisionsbericht Nr. 42-2018 vom 30. Mi 2018

Während der Prüfungshandlungen wurden weitere Unterlagen eingesehen.

Die Verantwortung zur Erstellung der Rahmenkredit-Schlussabrechnung liegt bei der zuständigen kantonalen Stelle, während unsere Aufgabe darin besteht, diese gemäss den nachfolgend aufgeführten Prüfungshandlungen (vgl. 6.1) zu revidieren.

6. PRÜFUNGSBEMERKUNGEN

6.1 Prüfprogramm

Unsere Prüfungshandlungen (siehe unten) sind auf die unter 4. erwähnten Zielsetzungen ausgerichtet:

- a. Formelle Existenzprüfung der Rechtsgrundlagen für das vorliegende Projekt
- b. Existenzprüfung der Ausgabenvollzugsentscheide für das vorliegende Projekt
- c. Abstimmen der Ausgabenkontrolle mit dem gewährten Kredit und Einsichtnahme in die Begründung einer allfälligen Abweichung hinsichtlich ihrer Nachvollziehbarkeit
- d. Formale und rechnerische Kontrolle der Kredit-Schlussabrechnung
- e. Vergleich der abgerechneten Kosten mit der Staatsbuchhaltung
- f. Abstimmen der Belege mit der Staatsbuchhaltung
- g. Einhalteprüfung des Vergabe- und Submissionsverfahrens
- h. Abstimmen der Vergütungen mit den Werkverträgen/Vergabeaufträgen
- i. Prüfung allfälliger Beiträge Dritter
- j. Aussage zum Projektergebnis

Generelle Bemerkung: Bei der Prüfung der Kredit-Abrechnung werden rechtliche, finanzielle sowie submissionsrelevante Aspekte behandelt (siehe Bst. a bis i oben). Bezüglich Projektergebnis (Bst. j) stützen wir uns auf die Aussage der Projektleitung. Hingegen erfolgen keine Prüfungshandlungen und dementsprechend keine Aussagen und Bestätigungen zum baulichen bzw. technischen Vollzug im Sinne einer Bau-/IT-Revision.

6.2 Grundsätzliche Feststellungen

- a. Der ausgewiesene Rahmenkredit basiert auf dem Kantonsratsbeschluss betreffend Vorfinanzierung von Bahnprojekten vom 26. November 2009 (BGS 751.32).
- b. Der Rahmenkredit bedarf keines Ausgabenvollzugsentscheids, da keine Ausgaben getätigt wurden. Bezüglich dem zugewiesenen Objektkredit «Darlehen Vorfinanzierung Durchmesserlinie Zürich (Projekt-Nr. VD2035.0023)» verweisen wir auf den Revisionsbericht Nr. 42-2018 vom 30. Mai 2018.
- c. Die Differenzen zwischen den ausgewiesenen Ist-Kosten und dem Rahmenkredit ist auf der Rahmenkredit-Schlussabrechnung korrekt ausgewiesen.
- d. Die Abrechnung ist formal und rechnerisch korrekt. Die betroffenen Projekte wurde in der Staatsbuchhaltung durch die Finanzverwaltung auf «abgeschlossen» gesetzt.
- e. Abstimmung mit Staatsbuchhaltung: Nicht relevant bei Rahmenkrediten.
- f. Belegabstimmung: Nicht relevant bei Rahmenkrediten.
- g. Submission: Nicht relevant bei Rahmenkrediten.
- h. Vergabeaufträge: Nicht relevant bei Rahmenkrediten.
- i. Beiträge Dritter: Darlehensgewährungen von Seiten Bund, weiteren Kantonen sowie ggf. von Dritten, je nach den einzelnen Finanzierungsvereinbarungen mit der SBB AG (vgl. § 3 Abs. 1 KRB vom 26.11.2009; BGS 751.32)
- j. Projektabschluss: Aufhebung des Erlasses nach Ablauf der Frist von 10 Jahren am 6. Februar 2020 (vgl. § 4 Abs. 2 KRB vom 26.11.2009; BGS 751.32)

6.3 Zusätzliche Feststellungen

Keine.

7. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Dieser Bericht wurde dem Leiter des Amtes für Raum und Verkehr im Entwurf zur Kenntnis gebracht. Er war mit dem vorliegenden Berichtsinhalt einverstanden.

Der Berichtsentwurf wurde zudem der Volkswirtschaftsdirektorin sowie dem Baudirektor zur Kenntnis gebracht. Sie waren mit dem Berichtsinhalt ebenfalls einverstanden.

FINANZKONTROLLE DES KANTONS ZUG



Walter Hunziker



Reto Ruprecht

Geht elektronisch an:

- Amt für Raum und Verkehr (rene.hutter@zg.ch, hanskaspar.weber@zg.ch)
- Baudirektion (florian.weber@zg.ch, roman.wuelser@zg.ch, via iZug)
- Volkswirtschaftsdirektion (silvia.thalmann@zg.ch, andreas.conne@zg.ch, via iZug)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch, via iZug)
- Finanzverwaltung (roger.wermuth@zg.ch, roger.studerus@zg.ch, via iZug)
- Staatswirtschaftskommission (via iZug)



Direktion: Baudirektion
Amt: Amt für Raum und Verkehr (3081)

Rahmenkredit Schlussabrechnung

Projektname: **Vorfinanzierung Bahnprojekte**
 Projektnummer: BD0015R (vormals VD0005R)
 Rechtsgrundlage: Kantonsratsbeschluss betreffend die Vorfinanzierung von Bahnprojekten vom 26. November 2009 (BGS 751.32)
 Ausgabenvollzugsentscheid: -
 Projektbeginn: 6. Februar 2010 (Inkrafttreten KRB)
 Projektende: 6. Februar 2020 (Aufhebung des Erlasses)
 Projektleitung: Hans-Kaspar Weber
 Datum Schlussabrechnung: 2. November 2020

Übersicht:

Bezeichnung, Position	SOLL (bewilligter Projektbetrag / Verpflichtungskredit) in Franken			IST in Franken			Abweichung Saldo SOLL-IST
	Ausgaben	Einnahmen	Saldo	Ausgaben	Einnahmen	Saldo	
BD0015R Rahmenkredit	400 000 000		400 000 000				400 000 000
<i>Bereits abgerechneter Objektkredit VD2035.0023*</i>	16 000 000	16 000 000	0	12 600 000	12 600 000	0	0
Total Rahmenkredit	400 000 000		400 000 000	12 600 000	12 600 000	0	400 000 000

* Das Darlehen zur Vorfinanzierung der Durchmesserlinie Zürich (Projektnummer: VD2035.0023) wurde durch die Volkswirtschaftsdirektion per 23. November 2017 mit einem Nettosaldo von Franken 0.00 abgerechnet. Bezüglich diesem zugewiesenen Objektkredit verweisen wir auf den Revisionsbericht Nr. 42-2018 vom 30. Mai 2018. Es wurden keine weiteren Vorfinanzierungen gewährt.

Abweichung Saldo SOLL-IST: 400 Mio. Franken. Das einzig gewährte Darlehen (siehe oben) wurde vollständig zurückbezahlt.

Zug, 6.11.2020

 René Hütter
 Amtsleiter

Zug, 6.11.2020

 Florian Weber
 Baudirektor

Zug, 9.11.2020

 Silvia Thalmann-Gut
 Volkswirtschaftsdirektorin

Beilagen:

- Rechtsgrundlage: Kantonsratsbeschluss betreffend die Vorfinanzierung von Bahnprojekten vom 26. November 2009 (BGS 751.32)
- Revisionsbericht Nr. 42-2018 vom 30. Mai 2018

Begriffserläuterungen

Begriffe	Erläuterung
« <i>Es besteht Ordnungsmässigkeit</i> » (o.ä.)	Prüfungstätigkeit und Bestätigung sind auf «Wesentlichkeit» ausgelegt. Unwesentliche Positionen werden nicht, wesentliche auf der Basis von Stichproben geprüft. Im Rahmen der stichprobenweise durchgeführten Prüfungen wurden keine Abweichungen festgestellt (die Möglichkeit besteht jedoch, dass Abweichungen ausserhalb der Stichprobe nicht entdeckt wurden).
« <i>im Wesentlichen ordnungsgemäss</i> »	Festgestellte Abweichungen, die in diesem Bericht mit entsprechenden Ausführungen erwähnt sind, wurden für das Gesamtbild als unwesentlich eingestuft (weitere Abweichungen ausserhalb der Stichprobe wurden möglicherweise nicht entdeckt).
«Wesentlichkeit»	Kurzdefinition: Entscheidungsrelevanz
« <i>Ordnungsmässigkeit</i> »	Ordnungsmässigkeit im Sinne der allg. anerkannten kaufmännischen Grundsätze: Vollständig, wahr, klar, übersichtlich, systematisch angelegt, zweckmässig organisiert, à jour, nachprüfbar (vgl. § 3 Abs. 1 Bst. a FHG; BGS 611.1).
« <i>Rechtmässigkeit</i> » (Compliance)	Einhaltung der für den geprüften Bereich relevanten Rechtsgrundlagen, Rahmenbedingungen, gesetzlichen Bestimmungen, internen Regelungen, Verträge etc.
« <i>Feststellung</i> »	Erläuterung eines erwähnenswerten Ist-Zustandes im neutralen oder positiven Sinn.
« <i>Sachverhalt</i> »	Erläuterung eines Ist-Zustandes, der nicht dem erwarteten Soll-Zustand (Mangel) entspricht und aus dem sich Hinweise, Empfehlungen oder Beanstandungen ergeben.
« <i>Hinweis</i> »	Kleinerer Mangel bzw. Abweichung vom Soll-Zustand mit geringerer Wesentlichkeit.
« <i>Empfehlung</i> »	Mittlerer wesentlicher Mangel (Abweichung vom Soll-Zustand) mit Vorbehalt bezüglich der Ordnungs- und/oder Rechtmässigkeit im behandelten Bereich.
« <i>Beanstandung</i> »	Grösserer wesentlicher Mangel (Abweichung vom Soll-Zustand) mit Vorbehalt oder Einschränkung bezüglich der Ordnungs- und/oder Rechtmässigkeit im behandelten Bereich.